

WissensWert

Ausgabe 12/10

Info Journal für Klienten

1. In eigener Sache

Wir möchten uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2010 bedanken.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein schönes besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für das Jahr 2011 alles Gute und viel Erfolg.

2. Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011

Die umfangreichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der Budgetsanierung liegen seit 30.11.2010 als Regierungsvorlage vor (RV zum Budgetbegleitgesetz 2011 - BBG 2011). Sie sollen noch vor Weihnachten im Parlament beschlossen und bis zum Jahreswechsel im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Im Rahmen der derzeit laufenden parlamentarischen Behandlung können in einzelnen Bereichen noch Änderungen vorgenommen werden, über welche Sie in der nächsten Ausgabe informiert werden. Auch wenn wesentliche Änderungen sehr unwahrscheinlich sind, bleibt die endgültige Beschlussfassung im Parlament jedenfalls abzuwarten.

In der Folge werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt – eine gesamte Aufstellung finden sie auf unserer Homepage unter www.obermeier.net.

Inhalte:

In eigener Sache

Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011

Steuersplitter

Änderungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung



Obermeier - Gruber

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER GRUBER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

2.1. Änderungen bei der Einkommensteuer

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen (Wertpapier-KESt neu)

Kernstück der einkommensteuerlichen Änderungen ist die **neue Vermögenszuwachsbesteuerung**. Derzeit werden laufende Erträge aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen und Dividenden) im Regelfall mit 25% Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen sind im Privatbereich hingegen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nach geltender Rechtslage voll steuerpflichtig (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

Ab 1. Oktober 2011 werden auch **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell mit 25 % KESt** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen - analog zur KESt auf Zinsen von den Banken eingehoben und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank, sind die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren und werden dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

• **Betroffene Wertpapiere**

Die **neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen** soll nur für neu angeschaffte Kapitalanlagen gelten (so genannter „Bestandschutz“), und zwar bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010 und bei allen anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) für Anschaffungen nach dem 30.9.2011. Mit anderen Worten: **Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle bis 30.9.2011 noch erworbenen Anleihen und Derivate können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden!**

• **Besonderheiten im betrieblichen Bereich**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unterneh-**

mern. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen) können zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

- Betriebsausgaben im Zusammenhang mit betrieblichen Kapitalanlagen sind – soweit erkennbar – abzugsfähig.

- Bei im betrieblichen Bereich gehaltenen Investmentfonds sind wie bisher weiterhin 100 % der Substanzgewinne steuerpflichtig.

• **Veräußerung von ab 1%igen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 31 EStG)**

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, bei denen der Veräußerer in den letzten 5 Jahre zu irgendeinem Zeitpunkt mit mindestens 1% beteiligt gewesen ist (bei umgründungsbedingt erworbenen Beteiligungen gilt eine Frist von 10 Jahren), sind nach geltender Rechtslage auch nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist mit dem halben Durchschnittssteuersatz steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungen werden ab 1.10.2011 ebenfalls in das System der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung integriert und mit 25% (ohne Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Werbungskosten) besteuert. Dies soll auch für alle zum 30.9.2011 nach bisheriger Rechtslage noch steuerhängigen Beteiligungen gelten.

Änderungen bei der steuerlichen Forschungsförderung

Die bisherigen Forschungsfreibeträge („Frascati“-Freibetrag von 25 %, Freibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen von 25 bzw 35 % und Freibetrag für Auftragsforschung) können letztmalig für das Kalenderjahr 2010 bzw Wirtschaftsjahr 2010/11 geltend gemacht werden. Zum Ausgleich dafür wird die bisherige **Forschungsprämie von 8% auf 10 %** erhöht. Die Forschungsprämie kann für alle Aufwendungen (Ausgaben) für **eigenbetriebliche Forschung** („Frascati-Forschung“) und für **Auftragsforschung** (Obergrenze: Aufwendungen bzw Ausgaben bis 100.000 € pro Wirtschaftsjahr) geltend gemacht werden. Die Forschung muss künftig in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte stattfinden.

Erhöhung des Pendlerpauschales um 10 %

Als Ausgleich für die Erhöhung der Mineralölsteuer wird das Pendlerpauschale ab 2011 wie folgt erhöht:

	Einfache Wegstrecke	1.7.2008 – 31.12.2010	ab 1.1.2011
Kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	630 €	696 €
	40 bis 60 km	1.242 €	1.356 €
	über 60 km	1.857 €	2.016 €
Großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	342 €	372 €
	20 bis 40 km	1.356 €	1.476 €
	40 bis 60 km	2.361 €	2.568 €
	über 60 km	3.372 €	3.672 €

Der **Pendlerzuschlag** (für Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt) wird von bisher 240 € auf **251 €** erhöht.

Das **amtliche Kilometergeld** wurde ab 1.7.2008 befristet mit 31.12.2010 auf 0,42 € angehoben. Diese zeitliche Befristung wird nunmehr aufgehoben. Für Motorräder gilt zusätzlich ab 2011 ein einheitliches Kilometergeld – unabhängig vom Hubraum - von 0,24 €. Das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken wird ersatzlos gestrichen.

	bis 31.12.2010	ab 1.1.2011
PKW und Kombi	0,42 € (befristet)	0,42 € (unbefristet)
Motorräder	bis 250m³: 0,14€ über 250m³: 0,24€	einheitlich 0,24 €
Fußweg von mehr als 2km oder Fahrrad	0,233 € / 0,465 €	0,00 €

Sonstige einkommensteuerliche Änderungen

• **Alleinverdiener-/ Pensionistenabsetzbetrag**

Alleinverdienern **ohne Kind** steht ab 2011 kein **Alleinverdienerabsetzbetrag** mehr zu (bisher 364 € pa). Als Ausgleich wird bei Pensionisten der **Pensionistenabsetzbetrag** von 400 € auf **764 € angehoben**, wenn die steuerpflichtigen Pensionsbezüge höchstens 13.100 € pa betragen und das Einkommen des Ehepartners 2.200 € nicht übersteigt. Durch eine Änderung bei den **außergewöhnlichen Belastungen** soll sichergestellt werden, dass auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag für den Ehepartner weiterhin **Mehraufwendungen aus einer Behinderung ohne Selbstbehalt** abgesetzt werden können, vorausgesetzt, dass das

Einkommen des Ehepartners 6.000 € nicht übersteigt.

• **Jobticket**

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Regelung über den Werkverkehr ausgeweitet. Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, können ab 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen.

• **Vermietung und Verpachtung**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat kürzlich die Verweigerung des Verlustvortrages bei Vermietungseinkünften als verfassungswidrig erkannt. Als Reaktion darauf wird mit dem BBG 2011 aber nicht der Verlustvortrag auf außerbetriebliche Einkünfte ausgedehnt werden, sondern es wird für Vermietungseinkünfte eine neue Verteilungsmöglichkeit für außergewöhnliche Ausgaben (zB Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung) auf 10 Jahre eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass auch ohne Verlustvortrag Verluste aus der Vermietungstätigkeit nicht verloren gehen können. Die Verteilung auf 10 Jahre kann auch bereits bei der Veranlagung 2010 beantragt werden.

2.2. Änderungen bei der Körperschaftsteuer

Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen

Derzeit werden bei Privatstiftungen Zinserträge und Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Beteiligung ab 1 %) mit 12,5 % Zwischensteuer besteuert. Dieser Zwischensteuersatz wird ab der Veranlagung 2011 auf 25 % (= KEST-Satz) angehoben. Zusätzlich unterliegen ab 2011 auch alle Wertsteigerungen bei Kapitalanlagen, soweit sie von der neuen Vermögenszuwachssteuer (siehe oben Punkt 0) erfasst werden, der erhöhten Zwischensteuer von 25 %. Auch die auf 25 % erhöhte Zwischensteuer wird wie bisher nur insoweit erhoben, als nicht im selben Jahr KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden.

Abschaffung der Kreditvertragsgebühr

Im Gegenzug zur Einführung der Bankenabgabe wird die **Darlehens- und Kreditvertragsgebühr** für **Vertragsabschlüsse ab dem 1.1.2011** abgeschafft, was den Finanzminister 150 Mio Euro pro Jahr kosten wird. Damit entfällt künftig auch die Gebührenpflicht für Gesellschafter-

darlehen und -kredite. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte (zB Bürgschaften, Hypothekendarstellungen, Zessionen) zu Darlehens- und Kreditverträgen bleiben weiterhin gebührenfrei.

Normverbrauchsabgabe (NovA)

Für **Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß** (über 160g CO₂) wird bereits jetzt ein CO₂-Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe (NovA) von 25 € je g/km eingehoben. In der Zeit von **1.3.2011 bis 31.12.2012 erhöht** sich dieser **Zuschlag** wie folgt:

- Schadstoffausstoß über 180 g/km bis 220 g/km: 50 € je g/km
- Schadstoffausstoß ab 220 g/km: 75 € je g/km

Ab 1.1.2013 werden die Schadstoffausstoßgrenzen um je 10 g/km gesenkt, sodass die oben angeführten CO₂-Zuschläge bereits bei den Grenzen von 150/170/210 g/km erhoben werden.

Umsatzsteuer

Reinigungsleistungen werden ab 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen. Voraussetzung dafür ist, dass der **Auftraggeber (Leistungsempfänger) selbst ein Bauunternehmer** ist, also seinerseits mit der Erbringung von Bau- bzw Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw Reinigungsleistungen erbringt. Ist der Auftraggeber des Reinigungsunternehmens selbst nicht Bauunternehmer, tritt keine Änderung in der bisherigen Abrechnung ein.

2.3. Änderungen bei der Familienbeihilfe

Ein heftig diskutiertes Thema war in den letzten Wochen die **beabsichtigte Kürzung der Familienbeihilfe bei Studenten**. Hier wurden in der Regierungsvorlage noch einige „Kanten abgeschliffen“:

- Die **allgemeine Altersgrenze** für die Familienbeihilfe wird **ab 1.7.2011** um 2 Jahre verkürzt und auf das **vollendete 24. Lebensjahr** herabgesetzt. Bei Studien mit einer **gesetzlichen Studiendauer von mindestens 10 Semestern** (zB Medizin, Technik) gilt als Altersgrenze das **vollendete 25. Lebensjahr**, wenn das Studium spätestens mit 19 Jahren begonnen wurde. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Personen, die vor Beginn des Studiums eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei bestimmten gemeinnützigen Organisationen ausgeübt haben.

- Die **13. Familienbeihilfe** wird ab 2011 auf 100 € reduziert und nur mehr für 6- bis 15-jährige Kinder ausbezahlt.

- Der **Mehrkindzuschlag**, der einkommensschwachen Familien ab dem 3. Kind zusteht, bleibt erhalten, wird ab 2011 aber von 36,40 € auf 20 € pro Monat und Kind reduziert.

- Die **jährliche Zuverdienstgrenze** für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird von bisher 9.000 € auf **10.000 € angehoben**.

2.4. Änderungen im UGB, im Privatstiftungsgesetz und bei Gerichtsgebühren

Rigorese Bestrafung bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch!

Angesichts der nur geringen Bereitschaft vieler Kapitalgesellschaften, die **gesetzlich normierten Offenlegungspflichten** (insbesondere Einreichung des Jahresabschlusses samt Lagebericht beim Firmenbuch innerhalb von 9 Monaten nach Bilanzstichtag) zu erfüllen, sieht das BBG 2011 für diesbezügliche Verstöße künftig **rigorese Strafen** vor:

- Wenn eine Kapitalgesellschaft ihren **gesetzlichen Offenlegungsverpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt** (also zB den Jahresabschluss samt Lagebericht nicht innerhalb der neunmonatigen Frist beim Firmenbuch einreicht), wird sie ab 2011 **ohne Vorwarnung zwingend** (kein Ermessen des Firmenbuchgerichts!) **mit einer Zwangsstrafe von 700 € bestraft** (es sei denn, dass die Offenlegung am Tag vor der Erlassung der Zwangsstrafverfügung noch bei Gericht einlangt). Bestraft werden sowohl die Organe (zB Geschäftsführer einer GmbH) als auch die Gesellschaft selbst: Eine GmbH mit drei Geschäftsführern wird daher insgesamt 4 x bestraft!

- Wird der **Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht**, wird die Zwangsstrafe von 700 € in der Folge **alle zwei Monate** verhängt (wiederum verpflichtend!). Bei Organen von mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe ab der 2. Vorschreibung auf 2.100 € pro Person, bei Organen von großen Kapitalgesellschaften sogar auf 4.200 €.

Die neuen Zwangsstrafbestimmungen treten zwar mit 1.1.2011 in Kraft, in der Vergangenheit unterlassene Offenlegungen können aber noch bis 28.2.2011 straffrei nachgeholt und damit saniert werden. Um Zwangsstrafen für die Vergangenheit zu vermeiden, sollte bei allen Kapitalgesellschaften daher umgehend

überprüft werden, ob sie in der Vergangenheit Offenlegungspflichten nicht erfüllt haben. In diesem Fall kann durch Nachholung der Offenlegung bis 28.2.2011 eine Bestrafung vermieden werden.

Wichtige Änderungen im Gerichtsgebührengesetz

Die Grundbucheintragungsgebühr für Grundstückserwerbe wird von 1% auf 1,1% angehoben.

2.5. Tipps zum Jahresende – wie Sie dem Sparpaket heuer noch ein Schnippchen schlagen können!

Neue Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen

Die neue Besteuerung von realisierten Kursgewinnen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen gilt erst für Aktien und Investmentfonds, die nach dem 31.12.2010 erworben werden. **Wenn Sie daher heuer noch Aktien oder Fonds kaufen, können Sie als Anleger nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist allfällige Kursgewinne weiterhin steuerfrei lukrieren!** Für Anleihen und derivative Produkte (zB Optionen) haben Sie noch länger Zeit: Bei diesen gilt die derzeitige Rechtslage (Steuerpflicht innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, danach ist Veräußerungsgewinn steuerfrei) noch für Erwerbe bis 30.9.2011!

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wird teurer

Der **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten**, der betragsmäßig unbeschränkt als Sonderausgabe steuerlich absetzbar ist, wird **ab 2011 teurer werden**. Wenn Sie derartige Nachkäufe in Erwägung ziehen, dann sollten Sie noch vor dem 31.12.2010 aktiv werden.

Eine gesamte Liste der STEUERTIPPS ist auf unserer Homepage unter www.obermeier.net abrufbar.

3. STEUERSPLITTER

3.1. Umsatzsteuer: Neuer Leistungsort bei Seminaren und Kongressen

Mit 1.1.2011 treten neue Bestimmungen zum **Leistungsort für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen** (wie Leistungen in Zusammenhang mit Messen und

Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter) in Kraft.

- Bei Erbringung derartiger **Leistungen an Unternehmer (B2B)** gilt ab 1.1.2011 grundsätzlich der **Empfängerort** (also jener Ort, an dem der Leistungsempfänger = Kunde sein Unternehmen betreibt) **als Leistungsort**. Vorteil: Der Veranstalter stellt die Rechnung netto mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) aus, der ausländische Kunde erspart sich das Vorsteuererstattungsverfahren.

- Als Ausnahme von der neuen Regel gilt für die **Eintrittsberechtigung** (Eintritt für Theater, Konzert, Messe, Sportveranstaltung, Konferenz und Seminare) sowie damit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen (zB Garderobe) **als Leistungsort** jener Ort, wo die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (**Veranstaltungsort = Tätigkeitsort**).

- Für derartige **Leistungen an Konsumenten (B2C)** gilt generell der **Tätigkeitsort** als Leistungsort.

3.2. Umsatzsteuer: Neue UVA- und Jahreserklärungsgrenzen ab 2011

Wie bereits berichtet gelten ab 1.1.2011 für Unternehmer im Zusammenhang mit der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuerjahreserklärung folgende neuen Grenzen:

Nettoumsatz	UVA-Zeitraum*)	Verpflichtung zur UVA-Abgabe*)	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung**)
bis € 30.000	vierteljährlich	nein	nein
über € 30.000 bis € 100.000	vierteljährlich	ja	ja
über € 100.000	monatlich	ja	ja

*) Maßgeblich ist Vorjahresumsatz

**) Maßgeblich ist Umsatz des betreffenden laufenden Jahres

3.3. Grunderwerbsteuer: Missbrauch bei treuhändiger Zurückbehaltung eines 1%-Anteils?

Laut UFS Innsbruck liegt bei einer Gesellschaft, welche inländische Grundstücke besitzt, eine **grunderwerbsteuerpflichtige Vereinigung aller Anteile in einer Hand** auch dann vor, wenn zwar nur 99 % der Anteile auf den Käufer übertragen werden, der Verkäufer sich aber einen Zwerganteil von 1 % zurückbehält, dies aller-

dings nur treuhändig für den Käufer, der daher zu 100% wirtschaftlicher Eigentümer wird. Der UFS sah im konkreten Fall in der treuhändigen Zurückbehaltung des 1%igen Gesellschaftsanteils einen Missbrauch. Der Fall liegt derzeit beim VwGH, weshalb noch nicht das letzte Wort in dieser Sache gesprochen ist. Trotzdem sollte man in der Praxis vorerst die Rechtsansicht des UFS beachten und von derartigen Treuhandkonstruktionen bis zum Ergehen der klärenden VwGH-Entscheidung Abstand nehmen.

4. Änderungen Bei Lohnsteuer und Sozialversicherung

4.1. Fiktion einer Nettolohnvereinbarung

Bei Beschäftigungsverhältnissen gilt das ausbezahlte Entgelt ab 1.1.2011 immer als Nettoentgelt und muss daher für die Berechnung der allenfalls anlässlich einer Lohnabgabenprüfung nachzuzahlenden Lohnabgaben auf ein entsprechend höheres Bruttoentgelt hochgerechnet werden. Wird bei Beschäftigung einer Person im Rahmen eines Werkvertrages das Beschäftigungsverhältnis anlässlich einer Prüfung als Dienstverhältnis eingestuft, so wird eine **Nettolohnvereinbarung** allerdings dann **nicht angenommen**, wenn für die erhaltenen Bezüge im Hinblick auf die **ursprüngliche rechtliche Einstufung als Werkvertrag** die gesetzlichen **Meldepflichten gegenüber der Finanzbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** erfüllt wurden. Um die Nettolohnfiktion bei bestehenden Werkverträgen auszuschließen, sollten Unternehmer daher bei allen bestehenden Werkverträgen mit Einzelpersonen überprüfen, ob diese ihre Meldeverpflichtungen **gegenüber der Finanzbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfüllt haben**.

4.2. Neuregelung der Auslandsmontage

Als Reaktion auf die **Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Auslandstätigkeiten** (zB Bauausführungen, Montagen etc) **mit Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH** soll nunmehr mit dem BBG 2011 eine **auf 2 Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt werden. Im Kalenderjahr 2011 bzw 2012 sollen noch 66 % bzw 33 % der Bezüge für derartige begünstigte Auslandstätigkeiten steuerfrei bleiben. Die Befreiungsbestimmung wurde auf Arbeitgeber in der EU, EWR

und Schweiz bzw Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

4.3. Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer

Seit 1.1.2010 unterliegen **freie Dienstverhältnisse** auch den **Lohnnebenkosten** (insbesondere Kommunalsteuer und DB-FLAF) von rund 8 %. Zur Bemessungsgrundlage zählen neben der Tätigkeitsvergütung und sonstigen Vergütungen auch **Auslagenersätze und Fahrtkostenvergütungen**. In einer Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz wurde nun klargestellt, dass **belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Reisetickets bzw Nächtigungsmöglichkeiten** in Zusammenhang mit einer beruflichen Reise **nicht kommunalsteuerpflichtig** (und damit wohl auch nicht DB-FLAF-pflichtig) sind. Diese klarstellende Regelung gilt auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.

4.4. Verteuerungen der Sozialversicherung durch das BBG 2011

- Anstatt der ursprünglich vorgesehenen schrittweisen Anhebung der GSVG- und BSVG-Pensionsversicherungsbeiträge wird die gesamte Erhöhung schon ab 1.1.2011 in Kraft treten. Damit beträgt der **PV-Beitrag im GSVG ab 2011 17,5 %** und im **BSVG 15,25 %**.
- Mit Beginn des Jahres 2011 sollen die **Verzugszinsen im ASVG und GSVG** deutlich angehoben werden, da eine neue Berechnungsgrundlage gilt (Basiszinssatz plus 8%), was derzeit eine Verzinsung von **8,38%** ergibt.

4.5. Aktuelle Sozialversicherungswerte 2011

Im Folgenden finden Sie die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2011**. Eine ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie bisher in der ersten Ausgabe der Klienten-Info 2011.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	4.200,00 €
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	8.400,00 €
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	4.900,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	28,72 €
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	374,03 €